



Zahl: 031-3a-25/2022

Bleiburg, am 09.11.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 02.11.2022, Zahl: 031-3a-25/2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland Dorfgebiet gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. 7/1, KG Oberloibach, im Ausmaß von ca. 1.050 m²

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Der beiliegende Lageplan (1:500) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

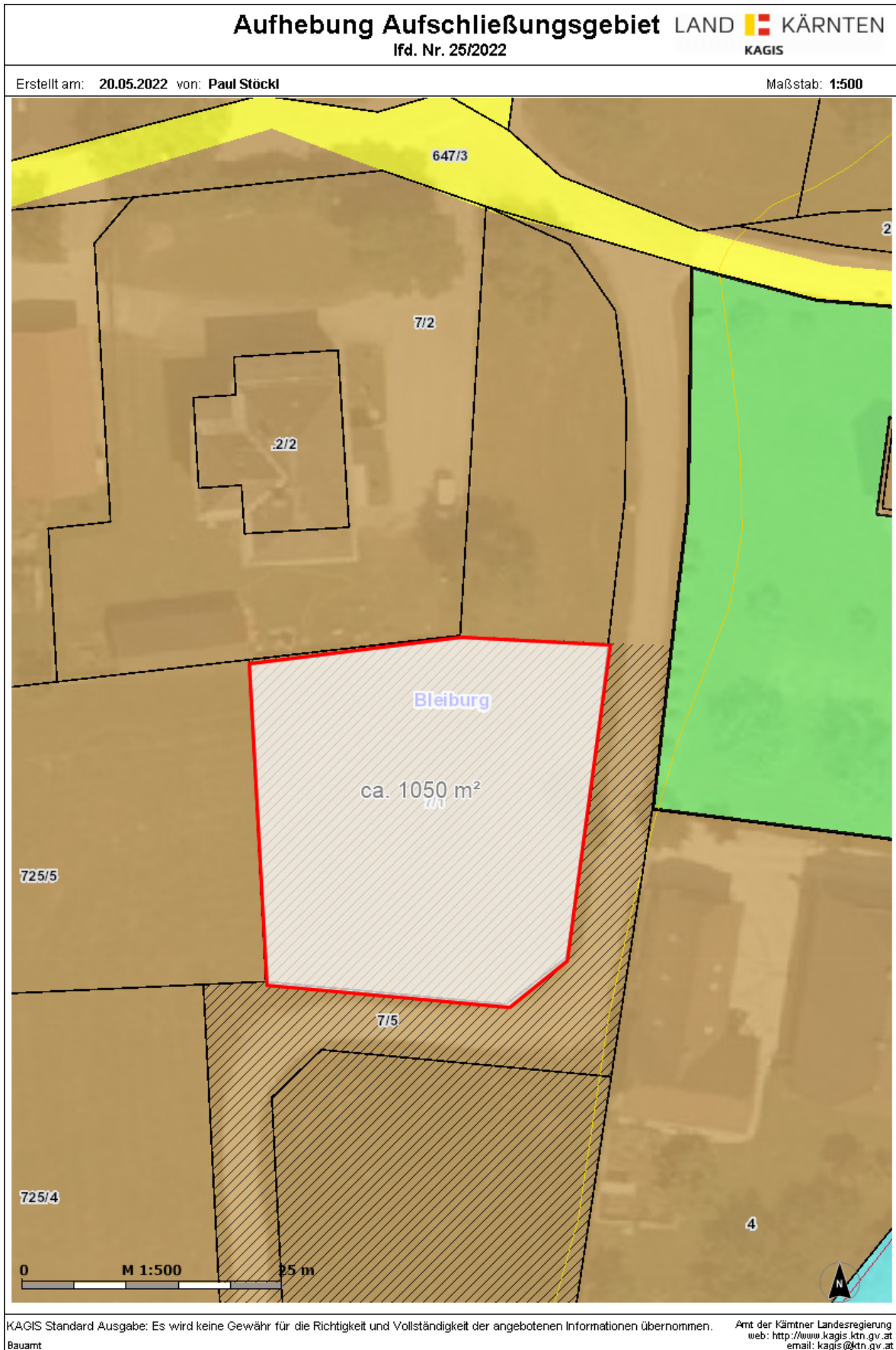
Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Visotschnig

Beilage: Lageplan 1:500“

LAGEPLAN:



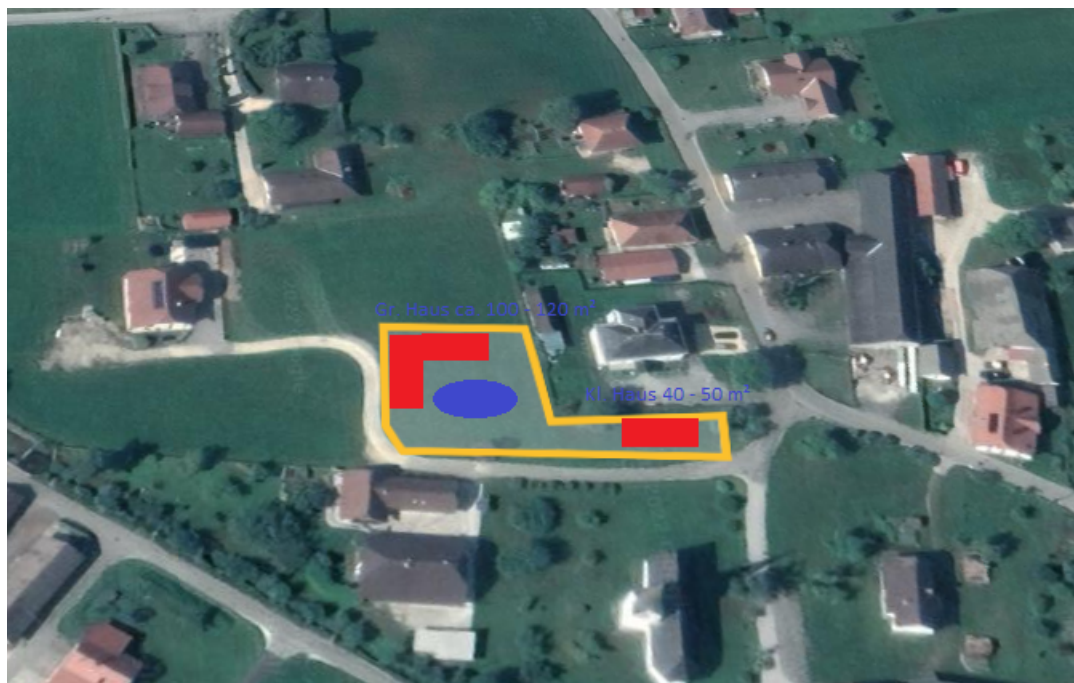
ERLÄUTERUNGEN:

Erläuterungen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 K-ROG 2021 zum Verordnungsentwurf Zahl: 031-3a-25/2022, mit welcher das Aufschließungsgebiet A 9 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten in der Anlage A mit der Bezeichnung A 9 das als Bauland Dorfgebiet gewidmete Grundstück Nr. 7/1, KG Oberloibach, als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Seitens der Stadtgemeinde Bleiburg wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A 9 gemäß § 4 Abs. 1 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idGF erfolgte, da die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet innerhalb desselben Planungszeitraumes wegfallen werden.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 ersucht Herr Martin Mössmer, wohnhaft in 1010 Wien, um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das ggst. Grundstück, da die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant ist. Das Ansuchen wurde auch vom grundbücherlichen Eigentümer des Grundstückes, Herrn Karl Nemeth, unterzeichnet. Als Beilage wurde auch das beiliegenden Bebauungskonzept vorgelegt, welches die Errichtung von 2 Gebäuden und eines Badeteichs oder Schwimmbeckens vorsieht (siehe folgende Darstellung)



Auf Grund des oben dargestellten Vorhabens besteht somit ein konkreter Bedarf zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die ggst. Teilfläche des Grundstückes Nr. 7/1, KG Oberloibach. Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept 2013 besteht nicht.

